

## Austrittsmeldung

Informationen zum Austritt s. Rückseite

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Tel-Nr. P \_\_\_\_\_

Sind Sie im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses voll arbeitsfähig?

ja  nein, ich bin arbeitsunfähig zu \_\_\_\_\_ % seit \_\_\_\_\_

### Art des Austritts

**Stellenwechsel mit neuem Arbeitgeber**

Name, Ort des neuen Arbeitgebers \_\_\_\_\_

Name der neuen Vorsorgeeinrichtung \_\_\_\_\_

PLZ/Ort der neuen Vorsorgeeinrichtung \_\_\_\_\_

Zahlungsverbindung (IBAN) \_\_\_\_\_

**Kein neuer Arbeitgeber**

Errichtung eines Freizügigkeitskontos bei folgender Freizügigkeitseinrichtung:

Freizügigkeitsstiftung der Berner Kantonalbank AG (Eröffnung durch Ascaro Vorsorgestiftung)

andere Bank/Freizügigkeitsstiftung: bitte Kontoeröffnungsformular und Einzahlungsschein beilegen (Eröffnung durch versicherte Person)

Bitte nehmen Sie mit mir für eine allfällige Weiterversicherung nach Artikel 12 des Vorsorgereglements Kontakt auf.

**Barauszahlung** (Unterschrift des Ehepartners oder eingetragenen Partners erforderlich)

weil ich die Schweiz endgültig verlasse (Abmeldebestätigung Wohnsitzgemeinde erforderlich)

weil ich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübe (Verfügung der Ausgleichskasse erforderlich)

aufgrund von Geringfügigkeit (falls die Austrittsleistung kleiner ausfällt als der persönliche Beitrag für ein Jahr)

Name der Bank \_\_\_\_\_

PLZ/Ort der Bank \_\_\_\_\_

Zahlungsverbindung (IBAN) \_\_\_\_\_

Ort/Datum  
\_\_\_\_\_

Unterschrift der versicherten Person  
\_\_\_\_\_

Ort/Datum  
\_\_\_\_\_

Unterschrift des Ehegatten/Partners\*  
(nur bei Barauszahlung)  
\_\_\_\_\_

\*Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein oder persönlich in den Büroräumen der Stiftung unter Vorlage des Passes oder einer Identitätskarte geleistet werden

## Informationen zum Austritt aus der Ascaro Vorsorgestiftung

Das Freizügigkeitsgesetz (FZG) schreibt vor, Ihre Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu überweisen. Wenn Sie in keine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, bestehen folgende Möglichkeiten:

### Vergütung der Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto

- Falls Sie zustimmen, veranlassen wir für Sie die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei der Freizügigkeitsstiftung der Berner Kantonalbank AG.
- Wenn Sie eine andere Bank bevorzugen, bitten wir Sie, Kontoeröffnungsformular und Einzahlungsschein beizulegen.
- Ohne Ihren Gegenbericht veranlassen wir frühestens sechs Monate nach Ihrem Austritt die Überweisung an die  
Stiftung Auffangeinrichtung BVG  
Administration Freizügigkeitskonten  
Postfach  
8036 Zürich  
Tel. +41 41 799 75 75.  
Beachten Sie bitte die anfallenden Verwaltungskosten für Kontoerrichtung, -führung, -auflösung.

### Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der Vorsorge ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung nach Artikel 12, Absätze 2-7, des Vorsorgereglements verlangen. Gerne beraten wir Sie über Möglichkeiten dazu und nehmen mit Ihnen Kontakt auf.

### Barauszahlung der Austrittsleistung

Sie können die Barauszahlung verlangen, wenn eine der drei nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- **Sie verlassen die Schweiz endgültig**  
Wenn Sie in einen EU- oder EFTA-Staat ziehen, ist die Barauszahlung des gesamten Betrages nur möglich, wenn Sie am neuen Wohnort nicht einer obligatorischen staatlichen Versicherung für Invalidität, Tod und Alter unterstehen.  
Bitte Bestätigung der Einwohnerkontrolle oder des zuständigen Ausländeramtes beilegen.
- **Sie nehmen eine selbständige Erwerbstätigkeit auf**  
Bitte Bestätigung der zuständigen AHV Ausgleichskasse, dass Sie hauptberuflich selbständig-erwerbend sind, beilegen.
- **Die gesamte Austrittsleistung beträgt weniger als einen Arbeitnehmer-Jahresbeitrag**

Barauszahlungen über CHF 5'000.00 werden der Eidg. Steuerverwaltung gemeldet, sofern keine Quellensteuerpflicht besteht.

### Risikodeckung für Tod und Invalidität nach dem Austritt

Während eines Monats nach Austritt bleiben Sie für die beiden Risiken Tod und Invalidität versichert, falls Sie sich nicht unmittelbar nach dem Austritt einer neuen Vorsorgeeinrichtung anschliessen.

Sie haben die Möglichkeit, sich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zürich, Tel. 041 799 75 75, freiwillig zu versichern. Bei Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung sind Sie obligatorisch für die Risiken Invalidität und Tod bei der Arbeitslosenversicherung versichert. Die Durchführung obliegt den Arbeitslosenkassen und der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.